

2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sondershausen vom 1. Februar 2016

Die Stadt Sondershausen erlässt aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284) und des § 40 der Friedhofssatzung der Stadt Sondershausen vom 1. Februar 2016, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2020 die folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am 21. November 2024 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sondershausen vom 1. Februar 2016:

(Beschluss-Nr.: SR 51-04/2024)

Artikel 1 Satzungsänderung

1. Der **§ 1 Absatz 2** erhält folgende neue Fassung:

„Maßgebend für die Höhe der Gebühren ist der als Anlage beigefügte Gebührentarif (vom 5. Dezember 2024). Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.“

2. Der **§ 1** wird um den **Absatz 4** ergänzt:

„Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zusätzlich zu erheben. Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. L S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.“

3. Der **§ 2 Abs. 1** erhält folgende neue Fassung:

„Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a.) die in § 1 der Friedhofssatzung der Stadt Sondershausen genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b.) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sondershausen vom 1. Februar 2016 einschließlich des Gebührentarifs tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

ausgefertigt:

Sondershausen, den 5. Dezember 2024


GRIMM
Bürgermeister



veröffentlicht in
"Sondershäuser Heimatecho"
Nr. 16/2024 vom 20. Dezember 2024

**Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Sondershausen vom 05.12.2024**

1. Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	Euro
<hr/>	
1.1 Wahlgräber für Erdbestattungen	
<hr/>	
1.1.1 Erdwahlgrab 1-stellig, 1 Belegung (Nutzungsdauer 30 Jahre)	2.069,00
1.1.2 Erdwahlgrab 2-stellig, 2 Belegungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	3.362,00
1.1.3 Erdwahlgrab 3-stellig, 3 Belegungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	4.654,00
1.1.4 Erdwahlgrab 4-stellig, 4 Belegungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	5.947,00
1.1.5 Großes Familiengrab, 2 Belegungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	5.611,00
1.1.6 Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Jahr	
a) für ein Erdwahlgrab, 1-stellig	68,96
b) für ein Erdwahlgrab, 2-stellig	112,06
c) für ein Erdwahlgrab, 3-stellig	155,13
d) für ein Erdwahlgrab, 4-stellig	198,23
e) für ein großes Familiengrab	187,03
1.1.7 Erwerb des Nutzungsrechts zu Lebzeiten (jeweils für 5 Jahre)	
a) für ein Erdwahlgrab 1-stellig	344,83
b) für ein Erdwahlgrab 2-stellig	560,33
c) für ein Erdwahlgrab 3-stellig	775,66
d) für ein Erdwahlgrab 4-stellig	991,16
e) für ein großes Familiengrab	935,16
1.1.8 Beisetzung einer Urne über das erworbene Recht hinaus	302,00

1.2 Wahlgräber für Urnenbeisetzungen

1.2.1 Urnenwahlgrab, für bis zu 2 Urnen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	2.388,00
1.2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab für ein Jahr	79,60
1.2.3 Erwerb des Nutzungsrechts zu Lebzeiten für ein Urnenwahlgrab, für 5 Jahre	398,00
1.2.4 zusätzliche Urne über erworbenes Recht hinaus	302,00

1.3 Reihengräber

Euro

1.3.1 Erdreihengrab bis zum vollendetem 5. Lebensjahr (Kindergräber, Nutzungsdauer 20 Jahre)	641,00
1.3.2 Erdreihengrab ab vollendetem 5. Lebensjahr (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.234,00
1.3.3 Urnenreihengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.077,00
1.3.4 anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte inkl. Bestattung (Nutzungsdauer 20 Jahre)	966,00
1.3.5 Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung ohne Bestattung (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.699,00
1.3.6 Rasengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.498,00
1.3.7 Baumgrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	2.062,00
1.3.8 Erwerb des Nutzungsrechts zu Lebzeiten für ein Baumgrab, für 5 Jahre	322,61

1.4 Sondergräber

Euro

1.4.1 Partnergrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	2.751,00
1.4.2 Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Partnergrab für ein Jahr	113,65

1.4.3 Erwerb des Nutzungsrechts zu Lebzeiten für ein Partnergrab, für 5 Jahre 427,51

2. Bestattungsleistungen

2.1 Erdbestattung

Euro

2.1.1 von Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr 286,00

2.1.2 von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr 613,00

2.2 Feuerbestattung

Euro

2.2.1 Urnenbeisetzung einschl. Herstellen und Schließen des Grabes 123,00

2.2.2 Versand einer Urne (zzgl. Portogebühren) 80,00

2.3 Benutzung von Einrichtungen

Euro

2.3.1 Benutzung der Trauerhalle

a) Hauptfriedhof große Halle 196,00

b) Hauptfriedhof kleine Halle 98,00

c) Ortsteilfriedhöfe Bebra, Berka, Großfurra, Himmelsberg, Jecha, Kleinberndten, Oberspier, Schernberg, Stockhausen, Thalebra 98,00

d) Ortsteilfriedhöfe Immenrode, Hohenebra 49,00

2.4 Zusatzregelung

Bei Bestattungen von Montag bis Freitag außerhalb der Normalarbeitszeit sowie an Samstagen erfolgt ein Aufschlag von 25% auf in Anspruch genommene Bestattungsleistungen

2.5 Aus- und Umbettungen

Euro

2.5.1 Ausgrabung von Leichen oder Gebeinen ohne Sargkosten 845,00

2.5.2 Umbettung von Leichen oder Gebeinen ohne Sargkosten 1.725,00

2.5.3 Urne ausgraben 239,00

2.5.4 Bereitstellung einer Aschekapsel 33,00

3. Verwaltungsgebühren

3.1 Genehmigung von Grabmalen entsprechend der Friedhofssatzung einschließlich jährlicher Standfestigkeitskontrolle und Einebnung

Euro

3.1.1 Stehendes Grabmal

- a) bei Wahlgrab - für 30 Jahre 218,00
- b) bei Reihengrab - für 20 Jahre 208,00

3.1.2 Liegendes Grabmal

- a) bei Wahlgrab - einmalig 168,00
- b) bei Reihengrab - einmalig 168,00

3.2 Zulassung zur Nutzung der Friedhofsanlagen für gewerbliche Tätigkeiten

Euro

3.2.1 pro Antragssteller für ein Jahr (gültig für alle Friedhöfe im Geltungsbereich) 133,00

3.2.2 Tageszulassung 26,00

3.3 diverse Verwaltungstätigkeit

Euro

3.3.1 Bearbeitung je Vorgang

- a) von Aus- und Umbettungsanträgen, 26,00
- b) Umschreibung eines Grabnutzungsrechts, 26,00
- c) Antrag einer Urnenanforderung 26,00
- d) allgemeine Verwaltungstätigkeiten, 1 Stunde 53,00

3.3.2 Zweitschrift von Urkunden über Grabnutzungsrechte
(je Urkunde) 26,00